

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00861 vom 15. November 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00861

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00861 du 15 novembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00861 del 15 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

1. September 2017 zusammengefasst auf den Standpunkt, entgegen der Beurteilung der IV-Stelle würde sie insbesondere aufgrund der finanziellen Notwendigkeit sowie der weggefallenen Kinderbetreuung zu 100 % im Erwerbsbereich tätig sein.

Mittels eines Einkommensvergleichs ergebe sich angesichts der gesamten 50%igen Arbeitsunfähigkeit folglich ein Invaliditätsgrad von 50 %

und daher ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Im Übrigen sei die Anwendung der gemischten Methode

in Nachachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 sowie der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen nicht mehr zulässig (zum Ganzen Urk.

E. 6

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Versicherten mangels eines Invaliditätsgrades von mindestens 40 % zu Recht verneint. Die angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2017 (Urk. 2) ist demnach nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6.2

und Ziff. 6.3). Keine Einschränkung wurde für den gemeinsam mit dem Ehemann erledigten Einkauf und bei der Wäsche angenommen, und Betreuungspflichten entfallen (S. 6 Ziff. 6.4-6.6). Die festgelegten Einschränkungen berücksichtigen die spezifischen Angaben der Beschwerdeführerin und die Verhältnisse vor Ort und stehen nicht im Widerspruch zu den fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen (zu den vom psychiatrischen Gutachter festgehaltenen allgemeinen Funktionsstörungen betreffend Planung und Strukturierung von Aufgaben, Urteilsvermögen, Kritikfähigkeit, Selbstbehauptung, Durchhaltevermögen, Kontaktfähigkeit, Teamfähigkeit vgl. Urk. 14/56 S. 34 Ziff. 4.4.5.3). Damit ist auf die im Abklärungsbericht ermittelte Einschränkung abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1).

Gesamthaft beläuft sich der Invaliditätsgrad nach dem Gesagten auf 33.4 %

(30 % + 3.4 %) beziehungsweise gerundet 33 % (zum Runden: BGE 130 V 121). Folglich besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (vgl.

E.

1.2). 5.5

Die Beschwerdeführerin ist abschliessend

darauf hinzuweisen, dass es ihr – wie allen anderen versicherten Personen mit derselben Ausgangslage – unbenommen bleibt, sich gestützt auf die neue Verordnungsbestimmung des Art. 27 bis Abs. 2 4 IVV bei der Invalidenversicherung neu anzumelden. Nach Absatz 2 der dazugehörenden Übergangsbestimmungen wird, wenn eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich (Art. 7 Abs. 2 IVG) betätigte, verweigert wurde, eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades nach Art. 27 bis Abs. 2-4 IVV voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

E. 7

.2

Mit Verfügung vom 12. Februar 2018 (Urk. 20) wurde der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Da dieser von der Möglichkeit, eine Honorarnote einzureichen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Entschädigung ermessensweise ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzulegen (vgl. § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Im konkreten Fall erweist sich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Die Beschwerdeführerin ist abschliessend auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein, Zürich, wird mit Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.